

**Bebauungsplan Nr. 136, 5. Änderung
– Bahnhofstraße/ Holsterhauser Straße –
Stadtbezirk Herne-Mitte**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der
Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

<p>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne Mitte am 10. September 2015 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p>	<p>1. Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:</p>
<p>1.1 Es wird nach möglichen Nebenanlagen gefragt, die dort erstellt werden dürfen. Der FragestellerIn sieht eventuelle Probleme bzgl. der Baugrenzen.</p> <p>Des Weiteren merkt er an, dass man detaillierte Vorgaben im Bebauungsplan verankern sollte. Zum Beispiel wäre es möglich eine Ausweisung als Gartenland miteinfließen zu lassen, da der Bau von Garagen dann nicht möglich wäre.</p>	<p>1.1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme zu möglichen Nebenanlagen wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 14 BauNVO sind in den Baugebieten nach BauNVO untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Um eine nutzbringende Entwicklung der geplanten und bestehenden Wohnbebauung zu ermöglichen, wird der Bau von Nebenanlagen nicht weitergehend eingeschränkt.</p> <p>Die Stellungnahme bezüglich detaillierterer Vorgaben wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 12 Abs. 2 BauNVO sind in allgemeinen Wohngebieten Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Um eine nutzbringende Entwicklung der geplanten und bestehenden Wohnbebauung zu ermöglichen wird der Bau von Garagen und Stellplätzen nicht weitergehend eingeschränkt.</p>

<p>1.2 Es wird angemerkt, dass von der Seite Museumsstraße evtl. eine weitere Wohnbebauung möglich wäre.</p> <p>Zudem wird gefragt, ob eine Nicht- Bebauung festgesetzt werden kann.</p>	<p>1.2 Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme zur Möglichkeit einer weiteren Bebauung von Seiten der Museumsstraße wird gefolgt. Durch die Festsetzung einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche im Allgemeinen Wohngebiet an der Museumsstraße wird im Sinne einer Nachverdichtung eine neue Wohnbaufläche für ein Wohngebäude geschaffen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Möglichkeit der Festsetzung einer Nicht-Bebauung wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit der Festsetzung der Nicht-Bebauung einer Fläche besteht, ist aber in diesem Fall nicht vorgesehen. Ziel der Planung ist es im Sinne einer Innenentwicklung die Inanspruchnahme von (ökologisch) wertvolleren Flächen zu reduzieren und neue Wohnbauflächen zu schaffen. Die Festsetzung einer Nicht-Bebauung würde dem Planungsziel entgegenstehen.</p>
<p>1.3. Es wird mitgeteilt, dass es sehr bedenklich wäre, wenn aus der Grünfläche eine Wohnfläche werden soll. Das Grün soll möglichst erhalten werden.</p>	<p>1.3 Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme zur Erhaltung der Grünfläche wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist es, im Sinne einer Innenentwicklung die Inanspruchnahme von (ökologisch) wertvolleren Flächen zu reduzieren und neue Wohnbauflächen zu schaffen. Die Festsetzung einer Grünfläche würde dem Planungsziel entgegenstehen. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird eine lockere Bebauung des Grundstücks ermöglicht und ein Teil des Grüns erhalten.</p>

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

<p>1. Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 16.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>2. Schreiben der Evonik Industries AG vom 12.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>3. Schreiben der Telefonica Germany vom 26.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>4. Schreiben der unitymedia kabel bw vom 31.03.2015</p> <p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>5. Schreiben des LWL – Bau und Liegenschaftsbetrieb vom 23.04.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Gewährung einer Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bis 24.04.2015. Der LWL begrüßt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 zur langfristigen Sicherung des Planungsrechtes für zukünftige Nutzungen des Museums. Da sich die Bezeichnung des Museums wie folgt geändert hat in LWL-Museum für Archäologie regen wir an, die Bezeich-</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme zur Namensänderung wird gefolgt. Die Bezeichnung „LWL-Museum für Archäologie“ wurde in den Bebauungsplan übernommen.</p>

<p>nung im Bebauungsplan entsprechend zu ändern.</p>	
<p>6. Schreiben des Regionalverbands Ruhr vom 08.04.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>7. Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr vom 20.03.2015</p> <p>Nach Prüfung, der von Ihnen mit dem o.a. Schreiben vorgelegten Unterlagen, bestehen von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken gegen den BP 241 (<i>Anmerkung der Verwaltung: gemeint ist vermutlich 136</i>) der Stadt Herne.</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>8. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie vom 01.04.2015</p> <p>Der o.a. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 1“, sowie über der auf „Kohlenwasserstoffe“ erteilten Bewilligung „Shamrock Gas“.</p> <p>Eigentümer des Bergwerksfeldes „Shamrock 1“ ist die E.ON SE, Herrn Mühlenbeck, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen. Inhaber der Bewilligung „Shamrock Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, den o.g. Bergwerksfeldeigentümer ebenfalls an der Planungsmaßnahme zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme bezüglich der Beteiligung des Bergwerkeigentümers und des Inhabers der Bewilligung wird gefolgt. In den erfolgten Beteiligungsverfahren wurden auch der Bergwerkeigentümer und der Inhaber der Bewilligung beteiligt.</p>

<p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf der Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur bergbaulichen Situation wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>9. Schreiben der E.ON SE Immobilien/ Montan vom 30.03.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr o.a. Schreiben nebst der uns zugesandten Daten- CD. Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 – 5.Änderung lautet wie folgt:</p> <p>Der o.a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE.</p> <p>Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>10. Schreiben der Minegas GmbH vom 11.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>11. Schreiben der Thyssengas GmbH vom 11.03.2015</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesen Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>11. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

<p>12. Schreiben der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG vom 25.03.2015</p> <p>Für die Benachrichtigung über o.g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>12. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>13. Schreiben der Gelsenwasser AG vom 25.03.2015</p> <p>Für die Benachrichtigung über o.g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>13. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>14. Schreiben der Amprion GmbH vom 13.03.2015</p> <p>Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen für Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>14. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme zu Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der Stellungnahme bezüglich der Beteiligung weiterer für Versorgungsleitungen zuständiger Unternehmen wird gefolgt. In den erfolgten Beteiligungsverfahren wurden auch weitere für Versorgungsleitungen zuständige Unternehmen beteiligt.</p>
<p>15. Schreiben der Stadtwerke Herne AG vom 18.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>15. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Schreiben der STEAG GmbH vom 23.03.2015</p>	<p>16. Stellungnahme der Verwaltung:</p>

<p>Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>17. Schreiben der E.ON Kraftwerke GmbH vom 09.04.2015</p> <p>Zu dieser Stellungnahme gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 1).</p> <p>Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.03.2015 nehmen wir für uns und unsere Tochtergesellschaft, die E.ON Fernwärme GmbH, wie folgt Stellung.</p> <p>Wie Sie aus den beigefügten beiden Plänen ersehen können, ist innerhalb ihres Plangebietes eine Fernwärmeleitung DN 250 der Fernwärmeversorgung Herne GmbH verlegt. Die E.ON Fernwärme GmbH ist mit 50 % an der Fernwärmeversorgung Herne GmbH beteiligt.</p> <p>Wir bitten Sie, den Verlauf dieser Leitung einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens von je 2,5 m beiderseits der Trassenmittelachse (in den beigefügten Lageplänen grün hinterlegt) mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der E.ON Fernwärme GmbH zu belasten. Innerhalb der mit dem Leitungsrecht zu belastenden Fläche dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, auch keine Anpflanzungen von tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern erfolgen, die den Bestand und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>17. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme bezüglich der Fernwärmeleitung wird gefolgt.</p> <p>Für die Trasse der Fernwärmeleitung einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (je 2,5 m beiderseits der Trassenmittelachse) wurde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der E.ON Fernwärme GmbH festgesetzt.</p>
<p>18. Schreiben der Emschergenossenschaft vom 07.04.2015</p> <p>Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>18. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>19. Schreiben der PLEdoc GmbH vom 13.03.2015</p>	<p>19. Stellungnahme der Verwaltung:</p>

Zu dieser Stellungnahme gehört auch die sich im Anhang befindliche Planzeichnung (Anlage 2).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbHGmbH (FGN), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Die Stellungnahme zu den Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Übersichtsplan markierten Bereiches.

Der Stellungnahme zu weiteren Auskünften anderer Betreiber wird gefolgt.

In den erfolgten Beteiligungsverfahren wurden auch weitere Anlagen- bzw. Netzbetreiber beteiligt.

Die Stellungnahme zur erneuten Abstimmung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung oder Erweiterung des Projektbereiches ist nicht vorgesehen. Sollte es hierzu kommen, wird eine erneute Abstimmung vorgenommen.

<p>20. Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 02.04.2015</p> <p>Zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.</p>	<p>20. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Da es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt, wird keine Umweltprüfung durchgeführt.</p>
<p>21. Schreiben des Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V. vom 08.04.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>21. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>22. Schreiben der BOGESTRA vom 17.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>22. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>23. Schreiben der Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH vom 11.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>23. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>24. Schreiben der RWTH Aachen, Dez. Facility Management vom 12.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>24. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

<p>25. Schreiben des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 25.03.2015</p> <p>Die Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine forstrechtlichen Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen. Anregungen hierzu werden nicht gegeben.</p>	<p>25. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>26. Schreiben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH vom 31.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>26. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>27. Schreiben des Fachbereich 51/4 Umwelt vom 28.04.2015</p> <p>Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Im Rahmen der ersten Änderung des oben genannten Bebauungsplans wurde durch das Ingenieurbüro Dr. Friedhelm Albrecht mit Datum vom 09.12.1986 ein „Gutachten über die Untersuchung und Gefährdungsabschätzung potentieller Altlasten im Bereich der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr.136 – Bahnhofstraße/ Holsterhauser Straße- in „Herne Mitte“ vorgelegt. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen, sie fanden jedoch auch ohne Kenntnis der im Kataster verzeichneten Kleingewerbstandorte statt.</p> <p>Im Hinblick auf die Festsetzung der Flächen als „Gemeinbedarfsflä-</p>	<p>27. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme zum Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen wurden in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.</p>

<p>chen“ bzw. im Bereich der östlichen Teilfläche als „allgemeine Wohngebiete“ bestehen von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Die Bewertung der Gemeinbedarfsfläche beruht dabei auf der Annahme, dass das Außengelände wie bisher als Freifläche, ggf. mit temporären Bauten in Zusammenhang mit Ausstellungen oder Aktionen des Museums genutzt wird. Im Falle von Baumaßnahmen zum Zwecke dauerhafter Nutzungen oder bei umfangreichen Eingriffen in den Boden ist im Hinblick auf Art, Umfang oder zukünftiges Nutzungsszenario ggf. mit Auflagen durch die Untere Bodenschutzbehörde zu rechnen bzw. sind weitere Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Stellungnahme keinerlei Aussagen zur Eignung des Grundstückes als Baugrund oder der Tragfähigkeit des Untergrundes gemacht werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Problematik hinsichtlich Altlasten und schädliche Bodenveränderungen.</p> <p><u>Luftreinhaltung:</u></p> <p>Die PM10 und NO2 weisen für die Holsterhauser Straße und für die Bahnhofstraße im Planbereich und der weiteren Umgebung keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Insofern liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Luft- Belastungssituation vor.</p> <p>Im Planbereich besteht mit der Holsterhauser Straße und der Bahnhofstraße keine Straßenschlucht. Die vorgesehene Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf- Nutzung als Außengelände für das Museum für Archäologie – führt nicht zur Bildung einer Straßenschlucht (LRP Ruhrgebiet 2011, Maßnahme R.15. Bauleitplanung – Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen).</p> <p><i>Hinweis:</i></p>	<p>Der Stellungnahme zur Gemeinbedarfsfläche wird teilweise gefolgt.</p> <p>Um eine großflächige Bebauung zu vermeiden, wurde im Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Eine dauerhafte bauliche Nutzung der Fläche kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber aktuell nicht vorgesehen. Mögliche Auflagen seitens des Bodenschutzes können in nachgelagerte Genehmigungsverfahren verlagert werden.</p> <p>Der Hinweis zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Stellungnahme zu der Belastungssituation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wurde in die Begründung des Bebauungsplans mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Straßenschlucht wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
--	---

<p>Die Bewertung zu den Bereichen Luftreinhaltung und Stadtklima beruht auf der Annahme, dass das Außengelände wie bisher als Freifläche ggf. mit temporären Bauten in Zusammenhang mit Ausstellungen und Aktionen des Museums, genutzt wird. Durch eine Bebauung der Fläche könnten sich negative Auswirkungen auf die bestehenden Durchlüftungsbedingungen ergeben.</p> <p><u>Seveso –II Richtlinie</u> Der Planbereich liegt nicht innerhalb des Achtungsabstands eines Störfall-Betriebes. Eine weitere Prüfung der Störfallproblematik ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um eine großflächige Bebauung zu vermeiden, wurde im Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Eine dauerhafte bauliche Nutzung der Fläche kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber aktuell nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Seveso- II Richtlinie wurde zur Kenntnis genommen. Die Information wurde in die Begründung mit aufgenommen.</p>
<p>28. Schreiben des Fachbereichs 44/1 Öffentliche Ordnung vom 16.03.2015</p> <p>Der Bereich des o.g. Bebauungsplans liegt in einem Gebiet für das vereinzelte Bombenabwürfe festgestellt wurden. Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung zu verständigen.</p>	<p>28. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme zur Bombardierung wird gefolgt.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde folgender Hinweis mit aufgenommen:</p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Gebiet für das vereinzelt Bombenabwürfe festgestellt wurden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel innerhalb des Plangebiets im Untergrund vorhanden sind. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Herne und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel. 02931/822144 oder 02331/69720) zu verständigen.</i></p>
<p>29. Schreiben des Fachbereichs 31 Schule und Weiterbildung vom 23.03.2015</p>	<p>29. Stellungnahme der Verwaltung:</p>

<p>Zu dieser Stellungnahme gehört auch das sich im Anhang befindliche Prüfraster (Anlage 3).</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Fachbereiches 31 keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Bewertung des Projekts in Bezug auf seine Kinder- und Jugendfreundlichkeit habe ich unter Verwendung des Prüfrasters diesem Schreiben angefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die sich aus dem Prüfraster ergebende Information wurden in die Begründung mit aufgenommen.</p>
<p>30. Schreiben des Fachbereichs Kultur vom 10.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>30. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>31. Schreiben des Fachbereichs 52 Vermessung und Kataster 25.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>31. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>32. Schreiben des Fachbereichs 51/5 Bauordnung vom 18.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>32. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>33. Schreiben der Unteren Denkmalbehörde vom 31.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>33. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

<p>34. Schreiben des Fachbereichs 53 Tiefbau und Verkehr vom 07.04.2015</p> <p>Der Fachbereich 53 nimmt zu der o.g. Anfrage wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 51a Landeswassergesetz ist zu beachten. Das Niederschlagswasser kann nur gedrosselt an den städtischen Mischwasserkanal angeschlossen werden. 	<p>34. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>35. Schreiben des Fachbereichs 55 Stadtgrün vom 01.04.2015</p> <p>Zu dieser Stellungnahme gehören auch die sich im Anhang befindlichen Fotos (Anlage 4).</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung wurde das o.g. Verfahren vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes, der Unterhaltung und Sport geprüft.</p> <p>Es ergeben sich folgende Anregungen und Anmerkungen:</p> <p><u>55/2.3 Baumschutz</u> Im B-Plan Gebiet befinden sich einige nach Baumschutzsatzung geschützte und im Rahmen des Neubaus des Archäologischen Museums gepflanzte Bäume, die langfristig erhalten und geschützt werden müssen.</p> <p><u>55/2.2 Artenschutz</u> Die gegenüber der 1.Änderung geänderten Festsetzungen (Gemeinbedarfsfläche, WA anstatt öffentliche Grünfläche) schließen Eingriffe in den Gehölzbestand nicht aus. Da dieser potentieller Lebensraum für geschützte Arten (Vögel, Fledermäuse) ist, ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchzuführen.</p> <p><u>55/2.2 Landschaftsentwicklung - Grünordnung</u> Die geplante Änderung Nr. 5 umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen B- Plans Nr. 136 Bahnhofstraße- Holsterhauser Straße. Auf der Grundlage des B-Plans ist eine elegante Lösung des zwischen-</p>	<p>35. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Stellungnahme zum Baumschutz wird gefolgt. Im Bebauungsplan wurde folgender Hinweis mit aufgenommen:</p> <p style="text-align: center;"><i>Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung – in der zuletzt gültigen Fassung</i></p> <p>Der Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird gefolgt. Im Rahmen des Planverfahrens wurde die ASP I von der biologischen Station östliches Ruhrgebiet durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen der ASP I werden keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht erwartet.</p>

zeitlich errichteten Archäologiemuseums in Trägerschaft des LWL entstanden, die eine Verbindung zwischen der z. T. unterirdischen baulichen Nutzung und den öffentlich nutzbaren Grünflächen schafft. Vorhandenen Wegeachsen zur Kreuzkirche sowie dem Kulturzentrum wurde ebenso Rechnung getragen wie auch der gestalterisch wünschenswerten Abgrenzung zur stark befahrenen Holsterhauser Straße durch einen ausgesuchten, hochwertigen Baumbestand.

Rechtsverbindlich festgesetzt ist im Änderungsbereich zurzeit eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie 3 einzelnen Bäume, von denen 2 noch vorhanden sind (Platane und Buche s. Foto 1), mit der Zweckbestimmung Erhalt.

Die nördlich der Schmiedestraße gelegene Fläche wird bereits durch das Grabungscamp des Museums genutzt. Gemäß NKF ist der gesamte Änderungsbereich nicht im Eigentum der Stadt Herne.

Fläche für den Gemeinbedarf

Durch die geplante Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche würde eine bauliche Nutzung ermöglicht, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft durch zusätzliche Versiegelungen offener Bodenflächen, den Verlust von Vegetationsflächen und dem Verlust von nach Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschütztem Baumbestand verbunden wäre. Auf die erfolgte Pflanzung von Ersatzbäumen für die Errichtung des Archäologiemuseums wird bereits unter dem Aspekt Baumschutz hingewiesen. Die Standorte des geschützten Baumbestands, der Ersatzbäume und der festgesetzten noch vorhandenen Buche sind im Entwurf nicht als Gehölzflächen gemäß Planzeichen Nr. 13.2.2 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) berücksichtigt. Bei der Beibehaltung der geplanten Festsetzungen wären die möglichen Eingriffe in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu ermitteln und die Kompensation durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§14 - 17, § 18 (1) BNatSchG) darzustellen.

Die Stellungnahme zum Landschaftspflegerischen Begleitplan wird zur Kenntnis genommen. Änderungen daraus ergeben sich nicht.

Da der Bebauungsplan im Verfahren nach 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist daher nicht erforderlich. Der Baumschutz wird – wie dargestellt – in ausreichender Weise über die Herner Baumschutzsatzung sichergestellt.

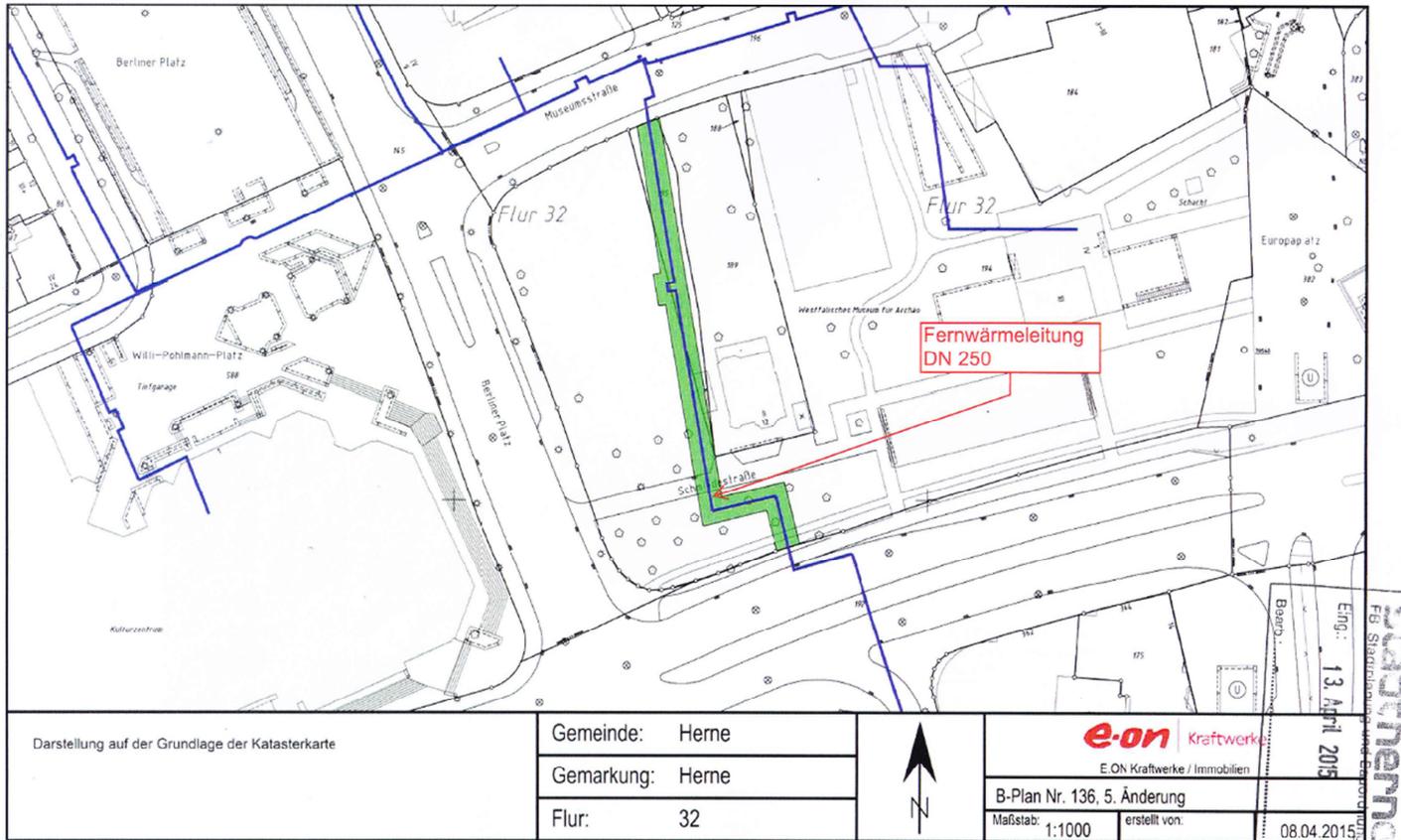
<p>WA-Gebiet</p> <p>Für die von der geplanten Festsetzung WA betroffenen Flurstücke gilt die rechtskräftige Festsetzung als öffentliche Grünfläche, die im Rahmen des Bestandschutzes die tatsächliche Nutzung als Wohngrundstück mit Bebauung nicht antastet. Die im Entwurf dargestellte Baugrenze innerhalb des geplanten WA würde allerdings die Überbauung der festgesetzten Platane ermöglichen. Auf Grund seiner Größe und des Vorkommens von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. Fotos) besitzt diese Platane nicht nur gestalterische sondern auch artenschutzrechtlich eine besondere Bedeutung. Hinweise zu der weiteren Vorgehensweise können nach der Vorlage der geforderten ASP I gegeben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Änderungen daraus ergeben sich nicht.</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens wurde die ASP I von der biologischen Station östliches Ruhrgebiet durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen der ASP I werden keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht erwartet.</p>
<p>36. Schreiben von Entsorgung Herne vom 10.04.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>36. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>37. Schreiben des Fachbereichs 22/1 Stadtentwicklung vom 02.04.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>37. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>38. Schreiben des Fachbereichs 23 Recht vom 20.03.2015</p> <p>Gegen eine Planung entsprechend der Entwurfsverfassung bestehen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken.</p> <p>Zur Vermeidung von prozessualen Risiken bitte ich jedoch bei Fortschreiten der Planung die Festsetzungen im Detail in Zusammenarbeit mit dem FB 23 zu überprüfen.</p>	<p>38. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der Stellungnahme bezüglich der weiteren Beteiligung des Fachbereichs Rechts wird gefolgt.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>39. Schreiben des Fachbereichs 22/4 Liegenschaften vom 08.04.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>39. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>40. Schreiben der Stadtentwässerung Herne vom 27.03.2015</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p>	<p>40. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>41. Schreiben der Projektgruppe „Kinderfreundliche Stadt“ vom 31.03.2015</p> <p>Zu dieser Stellungnahme gehört das sich im Anhang befindliche Prüfraster (Anlage 5).</p>	<p>41. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

Anlagen zu den Stellungnahmen zur Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

Anlage 1



Darstellung auf der Grundlage der Katasterkarte

Gemeinde: Herne

Gemarkung: Herne

Flur: 32



e-on Kraftwerke

E.ON Kraftwerke / Immobilien

B-Plan Nr. 136, 5. Änderung

Maßstab: 1:1000

erstellt von:

08.04.2015

Stadtherrn
FB Stadtentwicklung und Erhaltung
Eing.: 13. April 2015

Anlage 3

Prüfraster Themenblock I Bebauung und Siedlungsform

Art	Beschreibung	Bewertung
Welche Art der baulichen Nutzung ist geplant? - Wohngebiet o Allgemeines Wohngebiet o Reines Wohngebiet - Mischgebiet - Sondergebiet - Kerngebiet ¹		
Siedlungsstruktur	Beschreibung	Bewertung
Um welche Siedlungsstruktur handelt es sich? Beispiele: - Verdichteter Stadtraum - Großwohnsiedlung - Gartenbezogenes Wohnen		
Bilden sich durch die Siedlungsstruktur Nachbarschaften oder Quartiere?		
Umgebung	Beschreibung	Bewertung
Sind Gewerbe- oder Industriegebiete in der näheren Umgebung vorhanden?		

¹ Mischgebiete gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.
 Als Sondergebiete, die der Erholung dienen gemäß § 10 BauNVO kommen insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete oder Campinggebiete in Betracht. Als sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO sind solche Gebiete darzustellen oder festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung wesentlich unterscheiden.

Prüfraster Themenblock II Freiflächen

Art	Beschreibung	Bewertung
Sind private, gemeinschaftliche (halböffentliche) oder öffentliche Freiflächen vorhanden und für Kinder zugänglich? Beispiele: - Private Freiflächen: - Hausgarten - Terrasse - Schrebergarten Halböffentliche Freiflächen: - Hof - Schulhof - Gemeinschaftliche Gärten Öffentliche Freiflächen: - Park - Platz - Spielplatz - Sportplatz		
Lage	Beschreibung	Bewertung
Sind in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebiets halböffentliche oder öffentliche Freiflächen vorhanden und für Kinder zugänglich?		
Spielflächen sind in Ruf- und Sichtweite der pflichtigen Grundstücke anzulegen ² .		
Spielflächen sollen nicht weiter als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.		
Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen zu den Fenstern für Aufenthaltsräume in einem Abstand von mindestens 10 m liegen ³ .		

² Anwendungsbereich der Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung): Diese Satzung gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter bis zu sechs Jahren) nach § 9 Abs. 2 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen auf dem Grundstück zur Verfügung bereitzustellen sind. Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn a) in unmittelbarer Nähe zu dem Bauvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) BauO NRW eine Spielfläche auf einem anderen Grundstück zur Verfügung gestellt wird und diese sowie deren Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist b) bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Spielflächen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW verlangt wird c) in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben eine Spielfläche nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) BauO NRW in Verbindung mit § 11 BauO NRW als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird.

³ § 3 der Spielflächensatzung

Prüfraster Themenblock II Freiflächen

Liegen die Freiflächen in den von Umweltbelastungen (z. B. Abgase, Feinstaub usw.) am wenigsten betroffenen Teilbereichen?		
Größe	Beschreibung	Bewertung
Sind die privaten, halböffentlichen und öffentlichen Freiflächen in ausreichender Größe vorhanden?		
Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 m ² .		
Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m ² .		
Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlagen der nach Abzug der für Wege und Einfriedungen benötigten Grundstücksflächen als reine zusammenhängende Spielfläche verbleibt. Die Spielfläche kann geteilt werden, wenn jedes Teilstück 30 m ² groß ist. ⁴		
Gestaltung	Beschreibung	Bewertung
Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie teils besonnt, teils beschattet sowie windgeschützt sind ⁵		
Die Beschaffenheit der Spielflächen ist auf Nutzungsvielfalt abzustellen. Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu erhalten. Ein Fünftel der Mindestspielfläche ist als Sand- und Erdspielreich herzurichten. Die Eingrenzung der Spielfläche kann mit einer bespielbaren Rahmenpflanzung gestaltet werden.		
Spielflächen ab 100 m ² sind mit einem Spielhügel von mindestens 50 cm Höhe und einer Grundfläche von mindestens 15 m ² , einem Sandkasten, einem zusätzlichen Spielgerät und Sitzmöglichkeiten auszustatten.		
Spielflächen mit über 200 m ² Nutzfläche sind mit zwei zusätzlichen Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten auszustatten. ⁶		

⁴ § 2 Absätze 2 bis 4 der Spielflächensatzung

⁵ § 3 der Satzung der Spielflächensatzung

⁶ § 4 Absätze 1 bis 3 der Spielflächensatzung

Prüfraster Themenblock II Freiflächen

Können die Freiflächen von unterschiedlichen Altersgruppen genutzt werden?		
Können die Flächen von Jungen und Mädchen gleichberechtigt genutzt werden?		
Lassen die Frei- bzw. Spielflächen verschiedene Spielarten (z. B. Bewegungsspiele, Kommunikationsspiele) zu?		
Sind die Freiflächen in Funktionsteilräume (z.B. Spielen, Aufenthalt, Treffpunkt, Rückzugsbereich) untergliedert?		
Sind die Freiflächen inkl. der Spiel- und Sportanlagen barrierefrei?		
Sicherheit	Beschreibung	Bewertung
Spielflächen sind so anzulegen, dass sie gefahrlos, insbesondere ohne eine Zu- und Abfahrtsfläche für Kraftfahrzeuge kreuzen zu müssen, von Hauseingängen erreicht werden können. Eine Anordnung von Spielflächen angrenzen an Kraftfahrzeugzufahrten zu Garagen, Tiefgaragen oder Stellplätzen soll unterbleiben.		
Die Spielflächen sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Die Flächen müssen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Alle Spielgeräte müssen den Bestimmungen der DIN 18034, der DIN EN 1176 und der DIN EN 1177 entsprechen. Für Bepflanzungen ist die Richtlinie Nr. 29.15 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand - BAGUV - umzusetzen. Es ist des Weiteren darauf zu achten, dass durch Schutzpflanzungen und / oder Einfriedungen das Eindringen von Hunden ausgeschlossen wird ⁷ .		
Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen sowie feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder		

⁷ § 3 Absatz 2 der Spielflächensatzung

⁸ § 4 Absatz 5 der Spielflächensatzung

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Prüfraster

Themenblock II Freiflächen

ungefährdet Spiel können und auch vor Emissionen geschützt sind ⁹ .		
Zustand	Beschreibung	Bewertung
Sind die bestehenden Freiflächen in einem ausreichenden Zustand, im Bezug zur Ausstattung, Gepflegtheit, Sicherheit und Nutzbarkeit?		
Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind den Anforderungen des § 4 Absatz 5 entsprechend in benutzbarem Zustand zu halten. Der Spielsand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr zu reinigen und in jedem 2. Jahr auszutauschen ¹⁰ .		
Sind kindgerechte Freiflächen vorhanden?		Ja/Nein

⁹ § 3 Absatz 2 der Spielflächensatzung

¹⁰ § 5 Absatz 1 der Spielflächensatzung

Prüfraster

Themenblock III Soziale Infrastruktur

Art und Lage	Beschreibung	Bewertung
Sind kinder- und jugendfreundliche soziale Infrastrukturen ausreichend (bedarfsgerecht) geplant oder in der näheren Umgebung vorhanden? Beispiele: Lehr- und Betreuungseinrichtungen - Kindertagesstätten - Schulen - Krabbelgruppen Öffentliche Spiel- und Sportanlagen - Spielhäuser - Sportstätten Jugend- und Freizeiteinrichtungen - Jugend- und Kindertreff - Jugendhaus / Jugendtreffs (Hütte, überdachte Sitzstange, Skateranlage,	In der näheren Umgebung befindet sich die Grundschule. Der kleine Platz	Die Infrastruktur der Grundschule ist aus Sicht des Spielträgers nicht geeignet.
Sind kind- und jugendgerechte soziale Infrastrukturen vorhanden?		Ja/Nein

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Themenblock IV **Verkehr und Straßenraum**

Innere Erschließung	Beschreibung	Bewertung
Sind separate Fußwege zur inneren Vernetzung des Gebiets vorhanden?		
Sind Radwege zur inneren Vernetzung vorhanden?		
Was für Straßenkategorien sind geplant? Beispiele: – Wohnweg – Wohnstraße – Sammelstraße – Quartiersstraße		
Gibt es in dem Gebiet verkehrsberuhigende Maßnahmen? Beispiele: – Tempo 30 km/h – Vermeidung von Durchgangsverkehr (z.B. Einbahnstraße, Anlieger frei) – Anordnung der Stellplätze – Verkehrsberuhigter Bereich – Autofreie Bereiche		
Ist die Anzahl der PKW- und Fahrrad-Stellplätze ausreichend und sind sie für Kinder ungefährlich angeordnet? ¹¹		
Sind die Rad- und Fußwege angemessen breit oder gibt es Mischverkehrsflächen?		
Äußere Erschließung	Beschreibung	Bewertung
Sind fußläufige Vernetzungen zwischen den Wohngebieten und der sozialen Infrastruktur sowie sonstigen Zielen vorhanden?		
Sind Radwegeverbindungen zwischen den Wohngebieten und der sozialen Infrastruktur sowie sonstigen Zielen vorhanden? Ist das Planungsgebiet eingegliedert in ein Fahrradwegenetz?		
Sind ÖPNV-Verknüpfungen zwischen den Wohngebieten und der sozialen Infrastruktur sowie sonstigen Zielen vorhanden?		
Gibt es ein ausreichendes ÖPNV-Angebot – ausreichende Anzahl an Haltestellen, – in näherer Umgebung sowie – ausreichende Fahrplandichte?		
Durch welche Straßenkategorie ist das Ge-		

¹¹ s. §51 BauO NRW; Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder

Themenblock IV **Verkehr und Straßenraum**

biet angebunden? Beispiele: – Wohnweg – Wohnstraße – Sammelstraße – Quartiersstraße		
Sind bei Haupterschließungsstraßen ausreichende Querungshilfen vorhanden? Beispiele: – Einengung – Lichtsignalanlage – Mittelinsel – Zebrastreifen		
Können Kinder sich im Gebiet sicher und selbstständig bewegen?	Ja/Nein	
Können die sozialen Infrastrukturen von den Kindern selbstständig und gefahrlos erreicht werden?	Ja/Nein	

Themenblock V

Beteiligung

Themenblock V - Beteiligung

Beteiligung	Beschreibung	Bewertung
Werden Interessenvertretungen der Kinder bei der Planung beteiligt? Beispiele: – Eltern und Erziehungsberechtigte – Kinderanwate – KJUGA		
Werden, an das Plangebiet angrenzende oder beinhaltete soziale Einrichtungen (s. 3) beteiligt?		
Wird die Projektgruppe Kinderfreundliche Stadt der Stadt Herne beteiligt?		
Werden durch das Verfahren die Interessen der Kinder bercksichtigt?		Ja/Nein

Gesamtfazit	Werden die Belange der Kinder bercksichtigt?	Ja/Nein
-------------	---	---------

Anlage 4



Foto 1
Platane mit
artenschutz-
rechtlich
geschützter
Fortpflanzungs-
und Ruhestätte
und Buche im
Vordergrund



Foto 2
Baumhöhlen in
der Platane im
geplanten
WA



Foto 3
Ausschnitt aus der Krone

Anlage 5

PRÜFRASTER ZUR BEWERTUNG STÄDTEBAULICHER PROJEKTE IN BEZUG AUF IHRE KINDER- UND JUGENDFREUNDLICHKEIT

hier: Stellungnahme der Projektgruppe "Kinderfreundliche Stadt" zum Bebauungsplan Nr. 136, 5. Änderung - Bahnhofstraße - Holsterhauser Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Prüfraster Themenblock I Bebauung und Siedlungsform

Art	Beschreibung	Bewertung
Welche Art der baulichen Nutzung ist geplant? <input type="checkbox"/> Wohngebiet o Allgemeines Wohngebiet o Reines Wohngebiet <input type="checkbox"/> Mischgebiet <input type="checkbox"/> Sondergebiet <input type="checkbox"/> Kerngebiet1		
Siedlungsstruktur	Beschreibung	Bewertung
Um welche Siedlungsstruktur handelt es sich? Beispiele: <input type="checkbox"/> Verdichteter Stadtraum <input type="checkbox"/> Großwohnsiedlung <input type="checkbox"/> Gartenbezogenes Wohnen		
Bilden sich durch die Siedlungsstruktur Nachbarschaften oder Quartiere?		
Umgebung	Beschreibung	Bewertung
Sind Gewerbe- oder Industriegebiete in der näheren Umgebung vorhanden?		

1 Mischgebiete gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.
 Als Sondergebiete, die der Erholung dienen gemäß § 10 BauNVO kommen insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete oder Campinggebiete in Betracht. Als sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO sind solche Gebiete darzustellen oder festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung wesentlich unterscheiden.

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Prüfraster

Themenblock II Freiflächen

Art	Beschreibung	Bewertung
Sind private, gemeinschaftliche (halböffentliche) oder öffentliche Freiflächen vorhanden und für Kinder zugänglich? Beispiele: Private Freiflächen: <input type="checkbox"/> Hausgarten <input type="checkbox"/> Terrasse <input type="checkbox"/> Schrebergarten Halböffentliche Freiflächen: <input type="checkbox"/> Hof <input type="checkbox"/> Schulhof <input type="checkbox"/> Gemeinschaftliche Gärten Öffentliche Freiflächen: <input type="checkbox"/> Park <input type="checkbox"/> Platz <input type="checkbox"/> Spielplatz <input type="checkbox"/> Sportplatz		
Lage	Beschreibung	Bewertung
Sind in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebiets halböffentliche oder öffentliche Freiflächen vorhanden und für Kinder zugänglich?		
Spielflächen sind in Ruf- und Sichtweite der pflichtigen Grundstücke anzulegen.		
Spielflächen sollen nicht weiter als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.		
Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen zu den Fenstern für Aufenthaltsräume in einem Abstand von mindestens 10 m liegen.		

3 Anwendungsbereich der Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung): Diese Satzung gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter bis zu sechs Jahren) nach § 9 Abs. 2 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen auf dem Grundstück zur Verfügung bereitzustellen sind. Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn a) in unmittelbarer Nähe zu dem Bauvorhaben gemäß § 9 Abs. 2. Satz 2 Buchstabe a) BauO NRW eine Spielfläche auf einem anderen Grundstück zur Verfügung gestellt wird und diese sowie deren Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist b) bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Spielflächen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW verlangt wird c) in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben eine Spielfläche nach § 9 Abs. 2. Satz 2 Buchstabe b) BauO NRW in Verbindung mit § 11 BauO NRW als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird.
3 § 3 der Spielflächensatzung

Prüfraster

Themenblock II Freiflächen

Art	Beschreibung	Bewertung
Liegen die Freiflächen in den von Umweltbelastungen (z.B. Abgase, Feinstaub usw.) am wenigsten betroffenen Teilbereichen?		
Größe	Beschreibung	Bewertung
Sind die privaten, halböffentlichen und öffentlichen Freiflächen in ausreichender Größe vorhanden?		
Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 m ² .		
Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m ² .		
Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlagen der nach Abzug der für Wege und Einfriedungen benötigten Grundstücksflächen als reine zusammenhängende Spielfläche verbleibt. Die Spielfläche kann geteilt werden, wenn jedes Teilstück 30 m ² groß ist. ⁴		
Gestaltung	Beschreibung	Bewertung
Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie teils besonnt, teils beschattet sowie windgeschützt sind ⁵		
Die Beschaffenheit der Spielflächen ist auf Nutzungsvielfalt abzustellen. Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu erhalten. Ein Fünftel der Mindestspielfläche ist als Sand- und Erdspielreich herzurichten. Die Eingrenzung der Spielfläche kann mit einer bespielbaren Rahmenpflanzung gestaltet werden.		
Spielflächen ab 100 m ² sind mit einem Spielhügel von mindestens 50 cm Höhe und einer Grundfläche von Mindestens 15 m ² , einem Sandkasten, einem zusätzlichen Spielgerät und Sitzmöglichkeiten auszustatten. Spielflächen mit über 200 m ² Nutzfläche sind mit zwei zusätzlichen Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten auszustatten. ⁶		

⁴ § 2 Absätze 2 bis 4 der Spielflächensatzung
⁵ § 3 der Satzung der Spielflächensatzung
⁶ § 4 Absätze 1 bis 3 der Spielflächensatzung

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Prüfraster Themenblock II Freiflächen		
Art	Beschreibung	Bewertung
Können die Freiflächen von unterschiedlichen Altersgruppen genutzt werden?		
Können die Flächen von Jungen und Mädchen gleichberechtigt genutzt werden?		
Lassen die Frei- bzw. Spielflächen verschiedene Spielarten (z. B. Bewegungsspiele, Kommunikationsspiele) zu?		
Sind die Freiflächen in Funktionsteilräume (z.B. Spielen, Aufenthalt, Treffpunkt, Rückzugsbereich) untergliedert?		
Sind die Freiflächen inkl. der Spiel- und Sportanlagen barrierefrei?		
Sicherheit	Beschreibung	Bewertung
Spielflächen sind so anzulegen, dass sie gefahrlos, insbesondere ohne eine Zu- und Abfahrtsfläche für Kraftfahrzeuge kreuzen zu müssen, von Hauseingängen erreicht werden können. Eine Anordnung von Spielflächen angrenzen an Kraftfahrzeugzufahrten zu Garagen, Tiefgaragen oder Stellplätzen soll unterbleiben.		
Die Spielflächen sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Die Flächen müssen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Alle Spielgeräte müssen den Bestimmungen der DIN 18034, der DIN EN 1176 und der DIN EN 1177 entsprechen. Für Bepflanzungen ist die Richtlinie Nr. 29.15 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand - BAGUV - umzusetzen. Es ist des Weiteren darauf zu achten, dass durch Schutzpflanzungen und / oder Einfriedungen das Eindringen von Hunden ausgeschlossen wird.		
Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen sowie feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder		

7 § 3 Absatz 2 der Spielflächensatzung
8 § 4 Absatz 5 der Spielflächensatzung

Seite 4 von 9

Prüfraster Themenblock II Freiflächen		
ungefährdet Spiel können und auch vor Emissionen geschützt sind.		
Zustand	Beschreibung	Bewertung
Sind die bestehenden Freiflächen in einem ausreichenden Zustand, im Bezug zur Ausstattung, Gepflegtheit, Sicherheit und Nutzbarkeit?		
Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind den Anforderungen des § 4 Absatz 5 entsprechend in benutzbarem Zustand zu halten. Der Spielsand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr zu reinigen und in jedem 2. Jahr auszutauschen ¹⁰ .		
Sind kindgerechte Freiflächen vorhanden?		Ja/Nein

9 § 3 Absatz 2 der Spielflächensatzung
10 § 5 Absatz 1 der Spielflächensatzung

Seite 5 von 9

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Prüfraster

Themenblock III Soziale Infrastruktur

Art und Lage	Beschreibung	Bewertung
Sind kinder- und jugendfreundliche soziale Infrastrukturen ausreichend (bedarfsge- recht) geplant oder in der näheren Umge- bung vorhanden? Beispiele: Lehr- und Betreuungseinrichtungen <input type="checkbox"/> Kindertagesstätten <input type="checkbox"/> Schulen <input type="checkbox"/> Krabbelgruppen Öffentliche Spiel- und Sportanlagen <input type="checkbox"/> Spielhäuser <input type="checkbox"/> Sportstätten Jugend- und Freizeiteinrichtungen <input type="checkbox"/> Jugend- und Kindertreff <input type="checkbox"/> Jugendhaus / Jugendtreffs (Hütte, überdachte Sitzstange, Skateranlage,		
Sind kind- und jugendgerechte soziale Infrastrukturen vorhanden?		Ja/Nein

Themenblock

IV Verkehr und Straßenraum

Innere Erschließung	Beschreibung	Bewertung
Sind separate Fußwege zur inneren Vernet- zung des Gebiets vorhanden?		
Sind Radwege zur inneren Vernetzung vor- handen?		
Was für Straßenkategorien sind geplant? Beispiele: <input type="checkbox"/> Wohnweg <input type="checkbox"/> Wohnstraße <input type="checkbox"/> Sammelstraße <input type="checkbox"/> Quartiersstraße		
Gibt es in dem Gebiet verkehrsberuhigende Maßnahmen? Beispiele: <input type="checkbox"/> Tempo 30 km/h <input type="checkbox"/> Vermeidung von Durchgangsverkehr (z.B. Einbahnstraße, Anlieger frei) <input type="checkbox"/> Anordnung der Stellplätze <input type="checkbox"/> Verkehrsberuhigter Bereich <input type="checkbox"/> Autofreie Bereiche		
Ist die Anzahl der PKW- und Fahrrad- Stellplätze ausreichend und sind sie für Kinder ungefährlich angeordnet? „_“		
Sind die Rad- und Fußwege angemessen breit oder gibt es Mischverkehrsflächen?		
Äußere Erschließung	Beschreibung	Bewertung
Sind fußläufige Vernetzungen zwischen den Wohngebieten und der sozialen Infrastruk- tur sowie sonstigen Zielen vorhanden?		
Sind Radwegeverbindungen zwischen den Wohngebieten und der sozialen Infrastruktur sowie sonstigen Zielen vorhanden? Ist das Planungsgebiet eingegliedert in ein Fahrradwegenetz?		
Sind ÖPNV-Verknüpfungen zwischen den Wohngebieten und der sozialen Infrastruk- tur sowie sonstigen Zielen vorhanden?		
Gibt es ein ausreichendes ÖPNV-Angebot <input type="checkbox"/> ausreichende Anzahl an Haltestellen, <input type="checkbox"/> in näherer Umgebung sowie <input type="checkbox"/> ausreichende Fahrplandichte?		
Durch welche Straßenkategorie ist das Ge-		

¹¹ s. §51 BauO NRW; Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Themenblock IV

Verkehr und Straßenraum

biet angebunden? Beispiele: <input type="checkbox"/> Wohnweg <input type="checkbox"/> Wohnstraße <input type="checkbox"/> Sammelstraße <input type="checkbox"/> Quartiersstraße		
Sind bei Haupterschließungsstraßen ausreichende Querungshilfen vorhanden? Beispiele: <input type="checkbox"/> Einengung <input type="checkbox"/> Lichtsignalanlage <input type="checkbox"/> Mittelinsel <input type="checkbox"/> Zebrastreifen		
Können Kinder sich im Gebiet sicher und selbstständig bewegen?	Ja/Nein	
Können die sozialen Infrastrukturen von den Kindern selbstständig und gefahrenlos erreicht werden?	Ja/Nein	

Themenblock V

Beteiligung

Themenblock V - Beteiligung

Beteiligung	Beschreibung	Bewertung
Werden Interessenvertretungen der Kinder bei der Planung beteiligt? Beispiele: <input type="checkbox"/> Eltern und Erziehungsberechtigte <input type="checkbox"/> Kinderanwälte <input type="checkbox"/> KIJUPA		
Werden, an das Plangebiet angrenzende oder beinhaltete soziale Einrichtungen (s. 3) beteiligt?		
Wird die Projektgruppe Kinderfreundliche Stadt der Stadt Herne beteiligt?		
Werden durch das Verfahren die Interessen der Kinder berücksichtigt?		Ja/Nein

Gesamtfazit	Werden die Belange der Kinder berücksichtigt?	Ja/Nein <i>Die Belange der Kinder sind bei diesem Bauvorhaben nicht berührt.</i>
-------------	---	---